

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE

- **Entrepreneurship**
- **Finance**
- **Information Systems**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Studienordnung	2
Allgemeine Bestimmungen	2
II. Prüfungsordnung	3
Allgemeine Bestimmungen	3
Leistungsbeurteilung in Lehrveranstaltungen	3
Modulprüfung	4
Masterthesis	4
Abschluss des Studiums	5
III. Rechtsschutz	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 1. März 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Entrepreneurship [1.9.2015], Finance [1.9.2015], und Information Systems [1.9.2015]:¹

I. Studienordnung

Allgemeine Bestimmungen

Rahmen	Art. 1 Diese Studienordnung enthält studiengangsspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.
Aufbau und Studienplan	Art. 2 Inhalt und Aufbau des Studiums sind im Studienplan geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
Module	Art. 3 Ein Modul ist ein Lernbaustein, der aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen besteht und einen definierten Beitrag zum Ausbildungsprofil eines Studienganges leistet. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs der Lehrveranstaltungen eines Moduls empfiehlt es sich, alle zu einem bestimmten Modul gehörende Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit im gleichen Semester abzuschliessen.
Lehrveranstaltungen	Art. 4 Im Rahmen von Modulen werden Lehrveranstaltungen durchgeführt. Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden unterschieden: a) Vorlesungen; b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (z.B. Übungen, Seminare,...).
Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen	Art. 5 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen kann in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht der Studierenden festgelegt werden, insoweit sich eine solche nicht ohnehin bereits aus der für die Leistungserbringung erforderlichen Präsenz ergibt. Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
Studieren im Ausland	Art. 6 Die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes an einer anderen Universität oder an einer gleichwertigen Institution erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, a) wenn vor dem Antritt des Auslandsstudiums zwischen der betreffenden Universität/Institution, der Universität Liechtenstein und dem Studierenden schriftlich vereinbart wird, welche Module bzw. Lehrveranstaltungen besucht und welche Qualifikationen erworben werden müssen, und

¹ Hinsichtlich der Gültigkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung für Studierende der Studiengänge Banking and Financial Management [1.10.2008], Entrepreneurship [1.9.2012], und IT and Business Process Management [1.9.2012] s. Abschnitt IV.

b) wenn ein Nachweis der erbrachten positiven Studienleistungen vorliegt.

Maximal anrechenbare Studienleistungen Art. 7 Um das Masterstudium abschliessen zu können, müssen Studienleistungen einschliesslich der Masterthesis im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten an der Universität Liechtenstein erbracht werden. Aus erfolgreich abgeschlossenen Studien auf Masterstufe bzw. aus vergleichbaren Studien können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

II. Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 8 Diese Prüfungsordnung gilt für sämtliche Lehrveranstaltungen und Module der genannten Masterstudiengänge.

Aufbewahrung der Prüfungen Art. 9 Prüfungsarbeiten und die Korrektorexemplare der Masterthesis werden während des nachfolgenden Semesters an der Universität Liechtenstein aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Ein Exemplar der Masterthesis wird von der Universität Liechtenstein auf unbestimmte Zeit aufbewahrt und kann öffentlich zugänglich gemacht werden sowie für Zwecke der Lehre innerhalb der Universität eingesetzt werden. Einschränkungen ergeben sich durch Art. 3 Abs. 3 Studierendenordnung (Sperrvermerk).

Leistungsbeurteilung in Lehrveranstaltungen

Vorlesungsprüfungen Art. 10 Vorlesungen schliessen mit einer Endprüfung ab. Mit Entgegennahme der Prüfungsangabe gilt die Prüfung als begonnen und wird beurteilt.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen Art. 11 In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, die mit numerischen Noten bewertet werden, erfolgt die Leistungsbeurteilung über die Bewertung mindestens zweier voneinander unabhängiger Teilleistungen (z.B. schriftliche oder mündliche Prüfungen, Haus-, Seminar-, Projekt- oder andere Studienarbeiten, Referate etc.). Sobald zumindest eine der Teilleistungen begonnen wurde (dazu zählt z.B. auch die Übernahme eines Themas zur Bearbeitung im Rahmen einer Seminararbeit oder Präsentation), erfolgt eine Beurteilung der Lehrveranstaltung.

Leistungsnachweise und Notenskala Art. 12 Informationen zu sämtlichen Leistungsnachweisen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen angeführt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemäss der jeweiligen Modulbeschreibung entweder numerisch (auf halbe Noten genau) oder verbal (Art. 37 Studierendenordnung).

Wiederholung von Vorlesungsprüfungen

Art. 13 Vorlesungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Die Inhalte der Prüfung beziehen sich dabei auf die jeweils aktuellste gehaltene Veranstaltung. Wird eine Vorlesungsprüfung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Durchführungen der Vorlesungsprüfung eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Eine bestandene Vorlesungsprüfung kann freiwillig wiederholt werden; mit der Wiederholung verliert die bis dahin erreichte Beurteilung ihre Gültigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, sich im Falle einer Wiederholung der Prüfung über etwaige Veränderungen der Lehrinhalte zu informieren.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann eine zweite Wiederholungsprüfung bei einer nachfolgenden Durchführung der Vorlesungsprüfung abgelegt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist eine kommissionelle Prüfung.

Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich.

Für Wiederholungsprüfungen kann eine abweichende Prüfungsform durch die Studienleitung festgelegt werden (z.B. mündliche statt schriftliche Prüfung).

Wiederholung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

Art. 14 Wird eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung nicht bestanden, so kann im Rahmen nachfolgender Durchführungen diese Lehrveranstaltung als Ganzes wiederholt werden. Eine bestandene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung kann freiwillig wiederholt werden; mit der Wiederholung verliert die bis dahin erreichte Beurteilung ihre Gültigkeit. Wird eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung im dritten Versuch nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich.

Modulprüfung

Ermittlung der Modulnote

Art. 15 Ein Modul gilt als bestanden, sobald sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls bestanden wurden. Die Modulnote lautet im Fall der verbalen Bewertung „Bestanden“ bzw. ergibt sich im Falle der numerischen Bewertung, indem die Bewertungen der Lehrveranstaltungen mit den jeweiligen Workload-Anteilen am Gesamtworkload des Moduls gewichtet werden. Der so ermittelte Wert wird auf halbe Noten gemäss Art. 37 Abs. 2 Studierendenordnung kaufmännisch gerundet.

Für das Modul Masterthesis gelten gesonderte Regelungen (s. Art. 16 ff.).

Masterthesis

Exposé, Gutachter, Betreuer

Art. 16 Im Exposé zur Thesis sind die Problemstellung, die Forschungsfragen, der Stand der Forschung, die Methodik, die Literatur und der Zeitplan darzustellen. Die jeweilige Studienleitung legt Einreichtermine für das Exposé fest, genehmigt das Exposé und bestimmt zwei Gutachter. Einer der Gutachter muss Professor, Associate Professor, Assistenzprofessor, Gastprofessor oder Hochschuldozent der Universität Liechtenstein sein.

Ablauf	Art. 17 Der Ablauf des Moduls Masterthesis ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
Thesisbewertung	Art. 18 Beide Gutachter bewerten die Thesis jeweils mit einer Note (auf Zehntelnoten genau). Falls beide Gutachter die Arbeit mit 3.8 oder höher bewerten oder beide Gutachter die Arbeit mit 3.7 oder niedriger bewerten, ergibt sich die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus diesen Bewertungen, kaufmännisch gerundet auf Zehntelnoten. Andernfalls wird nach Rücksprache des Studienleiters mit dem Prorektor Lehre ein drittes Gutachten erstellt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den beiden besseren (schlechteren) Bewertungen, kaufmännisch gerundet auf Zehntelnoten, falls zwei der drei Gutachter die Arbeit mit 3.8 oder höher (niedriger) bewerten.
Präsentation und Verteidigung	Art. 19 Zur Präsentation und Verteidigung der Thesis werden Studierende zugelassen, deren Thesis mit 3.8 oder höher bewertet wurde. Die Präsentation und Verteidigung ist öffentlich und dauert maximal 45 Minuten. Das Prüfungsgremium leitet die Präsentation und Verteidigung der Thesis und legt die Bewertung der erbrachten Leistung mit einer Note (auf Zehntelnoten genau) fest. Das Prüfungsgremium setzt sich aus dem Studienleiter, einem weiteren Prüfer sowie einem externen Experten zusammen und wird vom Prorektor Lehre bestellt. Der Studienleiter führt den Vorsitz. Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums kann einen der Gutachter zur Beratung hinzuziehen. Die Bewertung der Präsentation und Verteidigung mit 3.8 oder höher ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
Modulnote	Art. 20 Die Gesamtnote des Moduls Masterthesis ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Thesisbewertung (Gewicht 70%) und der Bewertung für die Präsentation und Verteidigung (Gewicht 30%). Der so ermittelte Wert wird auf halbe Noten gerundet.
Wiederholung	Art. 21 Wird die schriftliche Arbeit nicht bestanden, so kann das gesamte Modul Masterthesis mit einem neuen Thema frühestens im Folgesemester wiederholt werden. Wird die schriftliche Arbeit im Rahmen der Wiederholung erneut nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich. Wird die Präsentation und Verteidigung nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit bleibt diesfalls gültig. Wird die Wiederholung der der Präsentation und Verteidigung erneut nicht bestanden, so ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich.

Abschluss des Studiums

Erfolgreicher Abschluss des Studiums	Art. 22 Das Masterstudium gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche erforderlichen Modulprüfungen des Studienplans einschliesslich des Moduls „Masterthesis“ mit jeweils mindestens der Note 4.0 bzw. der verbalen Bewertung „bestanden“ bewertet oder als „anerkannt“ ausgewiesen wurden.
Gesamtnote	Art. 23 Der Gesamterfolg wird durch die Gesamtnote ausgewiesen. Die Ge-

samtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen bewerteten Module des Studienplans; anschliessend erfolgt eine Rundung auf Zehntel-Noten. Unberücksichtigt bleiben verbal bewertete Module sowie anerkannte Module.

Die Gesamtnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

III. Rechtsschutz

Rechtsschutz

Art. 24 Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendenordnung verwiesen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten

Art. 25 Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 für die Masterstudiengänge Entrepreneurship [1.9.2015], Finance [1.9.2015], und Information Systems [1.9.2015] in Kraft.

Für die Masterstudiengänge Banking and Financial Management [1.10.2008], Entrepreneurship [1.9.2012], und IT and Business Process Management [1.9.2012] gilt die vorliegende Prüfungsordnung (Abschnitt II) insoweit, als Studierende dieser Studiengänge Module der genannten Studiengänge [1.9.2015] absolvieren. Für diese Module ersetzt Abschnitt II des vorliegenden Dokuments die entsprechenden Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2011.

Vaduz, 6. März 2015

Im Namen des
Senats:

Der Vorsitzende
Prof. DI Peter Droege, MAAS